

Gemeinde Zell



Reglement betreffend Unterstüt- zung von Organisationen, welche in der Gemeinde Zell aktive Jugendarbeit anbieten

vom 9. November 2017

1 GRUNDLAGE

Mit dem vorliegenden Reglement wird festgelegt, wie nichtkommerzielle Organisationen unterstützt werden, welche aktive Jugendarbeit in der Gemeinde Zell anbieten und damit einen Beitrag für eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Jugendlichen leisten. Dadurch sollen Organisationen, welche solche Leistungen erbringen und keine Mitgliederbeschränkungen kennen, von der Gemeinde Zell unterstützt werden, damit sie weiter motiviert werden, diese Arbeiten durchzuführen.

2 REGLEMENT

Artikel 1 Gesamtbetrag

Der Gemeinderat legt jährlich im Budget einen Gesamtbetrag (A) für die Entschädigung der Organisationen gemäss diesem Reglement fest.

Artikel 2 Entschädigung

Alle Organisationen, welche den Leistungsauftrag unterschrieben haben und somit nach diesen Vorgaben arbeiten, erhalten einerseits den Grundbeitrag [(B), Fr. 250.00 pro gemeldete Organisation] und andererseits Beiträge für Lektionen (C), welche mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 20 Jahren durchgeführt wurden.

Ausgeschlossen sind Anlässe oder Aktivitäten, die bereits von der Gemeinde entschädigt werden (z.B. Papiersammlung). Gewinnbringend orientierte Veranstaltungen werden nicht entschädigt.

Artikel 3 Werte für Lektionen

Damit alle Organisationen mit den gleichen Lektionenvorgaben arbeiten, gelten folgende Werte:

- | | |
|---|----------------|
| a) eine Lektion dauert 45 Minuten | |
| b) Halbtagesanlass (z.B. Wettkampf) inkl. An- und Rückreise: | 6 Lektionen |
| c) Tagesanlass (z.B. Wettkampf) inkl. An- und Rückreise: | 14 Lektionen |
| d) Mehrtägige Anlässe (z.B. Lager) inkl. An- und Rückreise,
Anzahl Tage multipliziert mit einem Tagesanlass: | (14 Lektionen) |
| e) Vereinsanlässe (Schlussfeier, Vereinsabend, Unterhaltung) max. | 6 Lektionen |

Artikel 4 Pflichten der Organisationen

Die Organisationen halten bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz ein und setzen sie durch. Auf jegliche Werbung für Suchtmittel und leistungssteigernde Substanzen wird verzichtet.

Die Organisationen tolerieren keinerlei verbale, körperliche oder psychische Gewalt ihrer Mitglieder.

Die Organisationen anerkennen die Verantwortung, welche aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht. Als Zeichen, dass sie diese Verantwortung ernst nehmen, sind sie Mitglied bei VERSA, Swiss Olympic oder Mira oder stellen die Prävention in anderer geeigneter Form sicher. Die getroffenen Massnahmen werden jährlich auf der Checkliste Prävention deklariert. Es wird nicht erwartet, dass eine Organisation alle Punkte ankreuzen kann. Die Liste dient der Erhebung, welche Massnahmen im vergangenen Jahr umgesetzt wurden.

Die Organisationen legen dem Gemeinderat jeweils bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres die im vorhergehenden Kalenderjahr geleisteten Lektionen vor, und zwar wie folgt:

- a) Liste mit Datum der Lektionen, Anzahl der Lektionen und betreuten Kinder und Jugendlichen
- b) Liste erwähnt speziell, wie viele Jugendliche im Alter von 13 bis 20 Jahren an jeder Lektion teilgenommen haben
- c) Liste mit Namen, Adressen und Geburtsdaten der betreuten Kinder und Jugendlichen
- d) ausgefüllte Checkliste „Prävention“

Artikel 5 Berechnung

Die Summe aller geleisteten Lektionen (als Lektionen gelten sowohl Trainings-/ Übungslektionen als auch Wettkämpfe/Auftritte) wird dadurch errechnet, dass für jede Organisation

- a) die Anzahl der Teilnehmenden mit den vermittelten Lektionen multipliziert wird
- b) die Anzahl der Teilnehmenden im Alter von 13 bis 20 Jahren doppelt gezählt wird
- c) die Leistungslektionen dadurch für jede Organisation bestimmt werden
- d) die Gesamtzahl an Leistungslektionen als Summe aller Leistungslektionen aller Organisationen bestimmt wird

Anschliessend wird zuerst vom Gesamtbetrag (A) die Summe der Grundbeiträge (B) sämtlicher gemeldeten Organisationen abgezogen.

Danach wird der Restbetrag durch die errechnete Gesamtzahl an erbrachten Leistungslektionen aller Organisationen dividiert, was zum Lektionenbeitrag (Ca; Beitrag pro Leistungslektion) führt.

Dieser Lektionenbeitrag (Ca) wird mit den geleisteten Stunden resp. Totallektionen à 45 Minuten multipliziert, was den Lektionenbeitrag (C) pro Organisation ergibt.

Artikel 6 Angaben nach Treu und Glauben

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die zuständigen und verantwortlichen Leiter/innen von den Vorständen darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Angaben nach Treu und Glauben zu erfolgen haben.

Damit die Abrechnung transparent, einfach und einheitlich erstellt werden kann, muss die vorgegebene Liste des Gemeinderates verwendet werden. Diese kann in elektronischer Form bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Artikel 7 Einsprachen

Einsprachen gegen das Zusprechen der Unterstützung sind ausgeschlossen.

Artikel 8 Verstösse

Verstösse gegen die Leistungsvereinbarung führen nach einer erfolglosen Abmahnung durch den Gemeinderat zur ganzen oder teilweisen Kürzung bis zur vollständigen Einstellung des Förderbeitrages. Die Sanktion kann befristet oder dauernd sein.

Artikel 9 Inkraftsetzung

Dieses revidierte Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

Zell, 8486 Rikon, 9. November 2017 (GRB Nr. 295/2017)

GEMEINDERAT ZELL

Martin Lüdin
Gemeindepräsident

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber